



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Bildung und Kultur

Ungerechtigkeit in der Berufsschulrichtlinie abschaffen - „RabAz“ sofort ändern

Antrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/4775**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Thomas Keindorf

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Antrag in folgender Fassung anzunehmen:

- „1. Der Landtag begrüßt, dass durch den Aufwuchs der Mittel im Haushaltsjahr 2019 für die Zuschüsse für die Kosten der Beförderung und Unterbringung bei Blockunterricht (Berufsschulrichtlinie - RabAz) von 120.000 Euro auf 3 Millionen Euro mehr auswärtig beschulte Auszubildende Sachsen-Anhalts von der Förderung profitieren können.
2. Der Landtag begrüßt, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von auswärtig beschulten Auszubildenden des Landes Sachsen-Anhalt (Berufsschulrichtlinie - RabAz) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württembergs vom 28.06.2016 zur Erstattung von Kosten für Unterbringung und Betreuung während eines auswärtigen Berufsschulbesuchs angemessen berücksichtigt. Darüber hinaus wird auch begrüßt, dass die Landesregierung die Fahrtkosten für Berufsschülerinnen und Berufsschüler Sachsen-Anhalts, die in anderen Bundesländern beschult werden, übernimmt und ebenso für alle auswärtig beschulten Berufsschülerinnen und Berufsschüler Sachsen-Anhalts des ersten Ausbildungsjahres im Land.
3. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von auswärtig beschulten Auszubildenden des Landes Sachsen-Anhalt (Berufsschulrichtlinie - RabAz) mit dem Ende des

Hinweis: Die Drucksache 7/5386 wird hiermit für nichtig erklärt.

(Ausgegeben am 12.12.2019)

Schuljahres 2019/2020 zu evaluieren. Dabei ist zu überprüfen, inwieweit die Richtlinie sicherstellt oder so angepasst werden kann, dass

- a) die Pauschalzahlungen die tatsächlichen Kosten in jedem Fall abdecken,
- b) eine Unterscheidung bei der Kostenerstattung innerhalb und außerhalb des Landes aufgehoben werden kann,
- c) den Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit auswärtiger Beschulung, die nicht auswärts übernachten, auch vom zweiten bis vierten Ausbildungsjahr die Fahrtkosten erstattet werden,
- d) ein zügiger Mittelabfluss sichergestellt ist und eine monatliche oder quartalsweise Abrechnung erfolgen kann,
- e) auch Berufsschülerinnen und Berufsschüler ohne auswärtige Beschulung von der Kostenerstattung profitieren können, wenn der Weg zur Berufsschule einen Anfahrtsweg (privat und ÖPNV) von einer Stunde übersteigt,
- f) die Fristsetzung über den Ablauf der Richtlinie zum 31.01.2022 aufgehoben wird,
- g) alle Möglichkeiten zur Sicherstellung des vereinfachten Antragsverfahrens ausgeschöpft werden.
- h) auch Berufsschülerinnen und Berufsschüler des zweiten bis vierten Ausbildungsjahres (sogenannte Pendler oder auch besonders gering Verdienende) von der Kostenerstattung profitieren können.“

Abstimmungsergebnis: 6 : 0 : 4

Monika Hohmann
Ausschussvorsitzende